

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN,
BUITENLANDSE HANDEL
EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

[C – 2020/43402]

26 DECEMBER 2015. — Koninklijk besluit tot wijziging van de tarieven gevoegd bij de wet van 21 december 2013 houdende het Consulaire Wetboek. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 december 2015 tot wijziging van de tarieven gevoegd bij de wet van 21 december 2013 houdende het Consulaire Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 27 januari 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES,
COMMERCE EXTERIEUR
ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

[C – 2020/43402]

26 DECEMBRE 2015. — Arrêté royal modifiant les tarifs annexés à la loi du 21 décembre 2013 portant le Code consulaire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 26 décembre 2015 modifiant les tarifs annexés à la loi du 21 décembre 2013 portant le Code consulaire (*Moniteur belge* du 27 janvier 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

[C – 2020/43402]

26. DEZEMBER 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung der dem Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Einführung des Konsulargesetzbuches beigefügten Tarife — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 26. Dezember 2015 zur Abänderung der dem Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Einführung des Konsulargesetzbuches beigefügten Tarife.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

26. DEZEMBER 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung der dem Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Einführung des Konsulargesetzbuches beigefügten Tarife

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Einführung des Konsulargesetzbuches;

Aufgrund von Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 4 des Konsulargesetzbuches;

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 23. Oktober 2014;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 23. Januar 2015;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 57.718/4 des Staatsrates vom 15. Juli 2015, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, Unseres Ministers der Finanzen und Unserer Ministerin des Haushalts

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1. Die Anlagen zum Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Einführung des Konsulargesetzbuches werden wie folgt ersetzt:

Anlage 1 - Tarif der Konsulargebühren, die von den belgischen konsularischen Vertretungen im Ausland zu erheben sind

1.	Beantragung eines Visums der Kategorie A oder C	30 EUR
2.	Beantragung eines Visums der Kategorie A oder C für Kinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren	5 EUR
3.	Beantragung eines Visums der Kategorie A oder C für:	unentgeltlich
	a) Kinder unter sechs Jahren,	
	b) Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen,	
	c) Forscher aus Drittstaaten im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen,	
	d) Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von fünfundzwanzig Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden	

4.	Beantragung eines Visums der Kategorie A oder C für Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen	unentgeltlich
5.	Beantragung eines Visums der Kategorie A oder C in den in folgenden Artikeln vorgesehenen Fällen:	unentgeltlich
	Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe c) des Visakodex	
	Artikel 16 Absatz 6 des Visakodex und wie vom Minister anerkannt	
6.	Beantragung eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt der Kategorie D	45 EUR
7.	Beantragung eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt der Kategorie D für Stipendiaten im Rahmen von Kooperationstätigkeiten	unentgeltlich
8.	Beantragung eines Visums der Kategorie A oder C im Rahmen eines Erleichterungsabkommens zwischen der EU und Drittstaaten	5 EUR
9.	Gewöhnlicher Reisepass (unentgeltlich für Minderjährige, Personen, die unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit stehen, Personen, die handlungsunfähig sind oder Beistand eines gerichtlichen Pflegers benötigen)	30 EUR
10.	Rückkehrausweis für Belgier mit einer Gültigkeit von einem Monat oder weniger	10 EUR
11.	Rückkehrausweis für Belgier mit einer Gültigkeit von einem Jahr	50 EUR
12.	Rückkehrausweis (ETD)	10 EUR
13.	Personalausweis	unentgeltlich
14.	Personalausweis für Kinder unter zwölf Jahren	unentgeltlich
15.	Legalisation	10 EUR
16.	Verschiedene Bescheinigungen und nicht gesondert tarifierte Urkunden oder Protokolle	10 EUR
17.	Lebensbescheinigung und Ausstellung oder Legalisation einer Urkunde, durch die die Eigenschaft als Kriegsinvalide festgestellt wird	unentgeltlich
18.	Beglaubigte Übersetzung	20 EUR
19.	Beglaubigte Abschrift	10 EUR
20.	Leichenpass	unentgeltlich
21.	Urkunde mit Bezug auf die Schifffahrt	50 EUR
22.	Urkunde über Personenstand und Staatsangehörigkeit	10 EUR
23.	Notarielle Urkunde	unentgeltlich

Anlage 2 - Tarif der Kanzleigebühren, die im Königreich zu erheben sind

1.	Legalisation	10 EUR
2.	Gewöhnlicher Reisepass (unentgeltlich für Minderjährige, Personen, die unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit stehen, Personen, die handlungsunfähig sind oder Beistand eines gerichtlichen Pflegers benötigen)	30 EUR
3.	Rückkehrausweis für Belgier mit einer Gültigkeit von einem Jahr	50 EUR
4.	Reiseschein für Flüchtlinge (Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951) (unentgeltlich für Minderjährige, Personen, die unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit stehen, Personen, die handlungsunfähig sind oder Beistand eines gerichtlichen Pflegers benötigen)	20 EUR
5.	Reiseschein für Ausländer (unentgeltlich für Minderjährige, Personen, die unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit stehen, Personen, die handlungsunfähig sind oder Beistand eines gerichtlichen Pflegers benötigen)	20 EUR
6.	Reiseschein für Staatenlose (New Yorker Abkommen vom 28. September 1954) (unentgeltlich für Minderjährige, Personen, die unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit stehen, Personen, die handlungsunfähig sind oder Beistand eines gerichtlichen Pflegers benötigen)	20 EUR
7.	An der Grenze ausgestelltes Visum der Kategorie A oder C	30 EUR
8.	An der Grenze ausgestelltes Visum der Kategorie A oder C für Kinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren	5 EUR
9.	An der Grenze ausgestelltes Visum der Kategorie A oder C für:	unentgeltlich
	a) Kinder unter sechs Jahren,	
	b) Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen,	
	c) Forscher aus Drittstaaten im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen,	
	d) Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von fünfundzwanzig Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden	
10.	An der Grenze ausgestelltes Visum der Kategorie A oder C für Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen	unentgeltlich
11.	An der Grenze ausgestelltes Visum der Kategorie A oder C in den in folgenden Artikeln vorgesehenen Fällen:	unentgeltlich
	a) Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe c) des Visakodex	
	b) Artikel 16 Absatz 6 des Visakodex und wie vom Minister anerkannt	
12.	Visum der Kategorie A oder C, das im Rahmen eines Visaerleichterungsabkommens zwischen der EU und Drittstaaten ausgestellt wird	5 EUR
13.	Umwandlung oder Verlängerung eines Visums in einem Pass	30 EUR

Art. 2 - Vorliegender Königlicher Erlass tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 3 - Unser Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ciergnon, den 26. Dezember 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

D. REYNDERS

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Die Ministerin des Haushalts

S. WILMES